liegen können. Bedenken wir ferner, wie das Entfernen schädlicher Bücher aus den Leihbibliotheken das Lesen derselben auf anderm Wege doch nicht verhindern könnte, und bedenken wir endlich, daß, wenn einmal ins Budget aufgenommen, diese Position schwerlich, je mehr wird daraus entfernt werden können, so brauchen wir nicht auch noch die Gründe der Sparsamkeit anzuführen, um es zu rechtfertigen, daß wir die Verwilligung der geforderten Summen nicht beantragen."

Kopenhagen, 11. Mai. Die Collegial-Zeitung enthält heute folgendes königl. Rescript vom 8. d. M., die Ausarbeitung einer neuen Preßfreiheits-Ordnung betreffend: „Wie es schon in den Prämissen zur Verordnung vom 27. September 1799 ausgesprochen ist, so betrachten auch Wir die Preßfreiheit als das wirksamste Mittel, Aufklärung und gemeinnützige Kenntniß zu verbreiten, und auch Wir wollen gerne die Presse von jedem Bande befreien, das nicht nothwendig ist, um zu verhindern, daß sie das Werkzeug unedler Leidenschaften werde zum Schaden für die öffentliche Ruhe und die Sicherheit des Einzelnen. Allein wenn Wir den Leistungen der journalistischen Presse immer mit Aufmerksamkeit gefolgt sind, und oftmals sie beachtet haben, wo ihr Streben wirklich darauf ausging zur Förderung der Aufklärung und zur Entdeckung von Mängeln und Unordnungen in öffentlichen Angelegenheiten zu wirken, so lehrte Uns zugleich eine beklagenswerthe Erfahrung, daß die bestehenden Gesetze keinen hinlänglichen Schutz gegen eine übelgesinnte Presse gewähren, wenn sie es sich zum Ziel gesetzt, auf eine verderbliche Weise auf das Volk zu wirken, um die Bande der Liebe und des Vertrauens zu lösen, welche dasselbe an den König und das Königshaus knüpfen, wenn sie die Saat der Zwietracht nicht nur zwischen den verschiedenen Theilen des Staats, sondern auch zwischen den Bürgern unter sich auszustreuen sucht, so wie es namentlich der Fall gewesen, zwischen Gutsbesitzern und Bauern und zwischen den Vorgesetzten und den Untergebenen. Unter diesen Umständen finden Wir Uns veranlaßt, es Unserer dänischen Kanzlei aufzugeben, die bestehenden Preßfreiheits-Gesetze einer genauen Revision zu unterziehen, und darauf einen Entwurf zu einem neuen Gesetz auszuarbeiten, das den nächsten Provinzialständen zur Abgebung ihres Bedenkens vorgelegt werden könne, in welchem die Bestimmungen der Verordnung vom 27. September 1799 zum Grunde gelegt, doch dabei näher bestimmt werde, wie einerseits alle nicht nothwendigen Beschränkungen hinsichtlich der Preßfreiheit gehoben werden können, während andererseits ihrem Mißbrauche durch bestimmte und ernste Gesetz-Bestimmungen Schranken gesetzt werden."

Das Journal de la Haye enthält Folgendes: „In Erwägung des Nachtheils, der dem niederländischen Buchhandel dadurch erwächst, daß inländische Werke im Ausland und namentlich in Belgien nachgedruckt werden, fordert die Regierung einen Jeden, der von dem Nachdruck eines niederländischen Werkes Kenntniß erhält, auf, sofort den Justiz- und den Finanzminister davon zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Maßregeln ergriffen werden können, um die Einfuhr desselben zu verhindern."

Einer der ersten Buchhändler Wiens, Karl Gerold, der bekanntlich wegen Verkaufs verbotener Schriften in Untersuchung war, ist vom politischen Senat des dortigen Magistrats freigesprochen worden, und die Regierung hat dieses Urtheil gegen den Antrag des Bürgermeisters von Czapka bestätigt, worüber in Wien allgemeine Freude herrscht. (A. A. Z.)

Oeffentliche Blätter enthalten folgende Erklärung: „Für denjenigen Theil der deutschen Lesewelt, welcher meine Arbeiten bisher wohlwollend aufgenommen hat, erlaube ich mir hierdurch die Erklärung, daß die beiden in Deutschland erschienenen Romane: „Emma's Herz" und der „Reichsverweser", schwedischer Roman von Emilie Flygare-Carlén, aus dem Schwedischen übersetzt von L. Tarnowski. 3 Theile. (Grimma, 1844) nicht von mir verfaßt sind. Demnach ist sowohl mein früherer als mein gegenwärtiger Name gemißbraucht worden. Des letzteren werde ich mich ausschließlich sowohl für die bei Herrn F. H. Morin in Berlin nächstens erscheinende Arbeit „das Fideicommiß", als auch für meine später herauszugebenden Schriften bedienen.

Stockholm, d. 20. Febr. 1844.

Emilie Carlén."

Von Hrn. G. F. Heyer's Verlag in Gießen erhalte ich das nachstehende Aktenstück zur Veröffentlichung durch das Börsenblatt. Ich komme dem Wunsche der gedachten Handlung um so bereitwilliger nach, als ich mich durch die mir weiter vorgelegten Briefe der Hrn. Wolff & Cie in Berlin überzeugt habe, daß die Wahrheit der von letztern in Nr. 18 d. Bl. behaupteten Thatsache nicht bewiesen werden kann. Die Handlung G. F. Heyer's Verlag hat mir die Correspondenz in Bezug auf diesen Gegenstand überlassen, und steht dieselbe bei mir zu Jedermanns Einsicht zu Dienst.

Ich ergreife diese Gelegenheit, nochmals den Wunsch auszusprechen, daß jeder, der ohne Nennung seines Namens Thatsachen, die irgendwie Jemanden verletzen können, in diesen Bl. erzählen will, auch für die Beweise sorgen möge, denn nur in diesem Falle ist es mir möglich die Anonymität, soweit die Gesetze es überhaupt gestatten, in Schutz zu nehmen.

J. de Marle.

* * *

Auf den Wunsch des Heyerschen Verlages in Gießen bekennen wir uns hiermit als die Einsender der im Börsenblatte Nr. 18 abgedruckten „Bescheidene Anfrage" und fügen noch sehr gern hinzu, daß uns die Ueberzeugung geworden ist, die vorher von uns gehegte Meinung, als habe die Verlagshandlung durch Bewilligung von größeren Vortheilen bei Baareinkäufen von Parthien selbst die Hand zu einem billigern Verkaufe von Feuerbachs Criminalrecht geboten, unhaltbar und unbegründet sei. C. A. Wolff & Co. in Berlin.

Börse in Leipzig am 24. Mai 1844. im Vierzehnthaler-Fuß.	Kurze Sicht. Ang.	Kurze Sicht. Gesucht.	2 Monat. Ang.	2 Monat. Gesucht.	3 Monat. Ang.	3 Monat. Gesucht.
Amsterdam	141½	—	—	—	—	—
Augsburg	—	102½	—	—	—	—
Berlin	—	99⅞	—	—	—	—
Bremen	—	112	—	—	—	—
Breslau	—	99¾	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	57	—	—	—	—	—
Hamburg	150⅞	—	149⅞	—	—	—
London	—	—	—	—	6.24	—
Paris	80¼	—	79⅞	—	79⅝	—
Wien	105	—	—	—	—	—

Louisdor 11⅞, Holl. Duc. 6¼, Kaiserl. Duc. 6¼, Bresl. Duc. 6¼, Pass.-Duc. 6⅛, Conv.-Species u. -Gulden 4⅞, Conv. Zehn- u. Zwanzig-Kr. 4⅞.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.